

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 171/10 B

L 6 R 97/08 ZVW (Bayerisches LSG)
S 14 R 672/01 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.3.2010 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit bzw wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).



- 8 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).
- 9 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs zum einen darin, dass ihm das LSG die vom Sachverständigen Dr. Z. gefertigten Röntgenaufnahmen als CD-Datenspeicher und von diesem auf graues Umweltpapier gedruckte Bilder übersandt habe. In dieser Form seien die Aufnahmen "für die Befunderhebung ungeeignet ...", wodurch ihm verwehrt worden sei, umfassend und substantiell zum Gutachten Dr. Z. Stellung zu nehmen. Damit sei der Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt worden. Hätte er, der Kläger, die medizinischen Unterlagen zu dem Gutachten nicht komprimiert, sondern zur Befunderhebung geeignet vorgelegt bekommen, hätte er mit diesen den Gutachter auf seine Fehler im Gutachten hinweisen können. Der Gutachter hätte dann erkannt, dass die unter Verkürzung ausgeheilte Fraktur der unteren Extremitäten eine Sekundärschädigung der Lendenwirbelsäule verursacht habe und eine Seitverbiegung vorliege, da eine Fehlstellung des rechten Kniegelenks gegeben sei. Im Zusammenhang mit den weiteren Beschwerden hätte somit das Gutachten ergeben, dass er, der Kläger, über kein entscheidungserhebliches Restleistungsvermögen mehr verfüge.
- 10 Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsverletzung nicht schlüssig dargelegt. Der Kläger versäumt es aufzuzeigen, dass das angefochtene Urteil ausgehend von der maßgeblichen Rechtsauffassung des LSG auf dem angeblichen Verfahrensfehler beruhen kann. Ebenso wenig geht die Beschwerdebegründung darauf ein, dass der Kläger bis zum Schluss des Verfahrens alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 11 Der Kläger sieht zum anderen eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör darin, dass das Berufungsgericht ihm nicht ermöglicht habe, "dem Gutachter sachdienliche Fragen hinsichtlich der Feststellungen des Befundberichts und der CT-Aufnahmen der radiologischen Abteilung des Dr. E. von der BG-Unfallklinik M. zu stellen. ... Hätte der Sachverständige aufgrund der durch ihn nicht herangezogenen Befunde seine Diagnose



korrigiert und eine Pseudo-Spondylolisthesis festgestellt, wäre er zwangsläufig zu dem Schluss gekommen, dass dem Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch leichte Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens drei Stunden täglich nicht mehr zumutbar" seien.

- 12 Mit diesem Vorbringen ist ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet, weil der Kläger auch in diesem Fall nicht aufzeigt, dass das Urteil hierauf beruhen kann. Weder umschreibt die Beschwerdebegründung auch nur andeutungsweise, welche "sachdienlichen Fragen" dem Sachverständigen hätten unterbreitet werden sollen, noch gibt sie an, wie sich das so gewonnene Ergebnis - wiederum ausgehend von der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts - auf das Verfahrensergebnis ausgewirkt hätte.
- 13 Der Kläger rügt des Weiteren einen Verstoß gegen § 60 Abs 1 SGG iVm § 42 Abs 1 ZPO. Hierzu trägt er vor, er habe mit Schriftsatz vom 18.10.2009 den Sachverständigen Dr. Z. als befangen abgelehnt; das LSG habe diesen Ablehnungsantrag unzulässig übergangen.
- 14 In dem in der Beschwerdebegründung in Bezug genommenen Schriftsatz vom 18.10.2009 hat der Kläger gerügt, dass der Sachverständige Dr. Z. die Röntgen-CD, die in der Unfallklinik M. gefertigt worden sei, nicht ausgewertet habe, wohingegen er das Gutachten Prof. G., das ebenfalls im BG-Verfahren erstellt worden sei, berücksichtigt habe. Bezogen auf den Sachverständigen Dr. Z. heißt es in diesem Zusammenhang: "Dessen Begründung auf Seite 12 Punkt 4 'Auswertung gefertigter Röntgenaufnahmen' ... halte ich als befangen". Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, warum es sich bei diesem Vorbringen nicht lediglich um eine Rüge der Fehlerhaftigkeit bzw Unvollständigkeit des Gutachtens Dr. Z. handeln konnte. Eine derartige Rüge zielt auf die Ergänzung des unvollständigen Gutachtens ab, was nach der Beschwerdebegründung auch vom LSG - wenngleich angeblich erfolglos - veranlasst worden ist. Warum das Berufungsgericht diese Rüge gleichzeitig als Ablehnungsgesuch iS von § 42 Abs 1 ZPO hätte verstehen müssen, hat der Kläger nicht schlüssig dargetan. Ebenso wenig ist in der Beschwerdebegründung aufgezeigt, dass in dem in Bezug genommenen Schriftsatz vom 30.12.2009 ein Ablehnungsgesuch gegen den Sachverständigen Dr. Z. formuliert worden ist.
- 15 Soweit der Kläger ferner einen Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines im Berufungsverfahren gestellten prozessordnungsgemäßen Beweisantrages im hier maßgeblichen Sinn der ZPO. Ein Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Denn Merkmal eines Beweisantrages ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 16 Der Kläger trägt vor, in dem Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen sei zugleich der Antrag zu sehen, ein Sachverständigengutachten durch einen anderen Sachverständigen zu seiner Behauptung einzuholen, er, der Kläger, sei durch seine Erkrankungen gehindert, ab August 1999 Tätigkeiten unter der üblichen Bedingung des allgemeinen Arbeitsmarktes von mindestens drei Stunden zu verrichten. Mit diesem Vorbringen räumt der Kläger selbst ein, einen entsprechenden Antrag nicht hinreichend deutlich formuliert zu haben. Abgesehen davon wäre ein solcher Antrag auch nicht prozessordnungsgemäß, da er keine bestimmten Gesundheitsstörungen benennt. Sofern der Kläger ferner ausführt, mit Schreiben vom 30.12.2009 ausdrücklich beantragt zu haben, einen anderen Sachverständigen zu berufen, fehlt es ebenfalls an der Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (*vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 ZPO*). Auch einem im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertretenen Kläger ist es zumutbar, die bei ihm vorliegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen zu bezeichnen, zu deren Feststellung ein Sachverständigengutachten eingeholt werden soll.
- 17 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)